

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 91 (1994)

Heft: 2

Artikel: Das Beschwerdewesen im Kanton Thurgau : Tagung der KöF in Weinfelden

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838421>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Beschwerdewesen im Kanton Thurgau

Tagung der KöF in Weinfelden

Das Kennenlernen der zuständigen juristischen Instanzen und der juristisch sauberen Vorgehensweise gegenüber dem Klienten stand im Mittelpunkt der Tagung der Thur-gauischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge in Weinfelden. Im zweiten Teil zeigte Professor Dr. Reinhard Schmitz-Scherzer die Problematik des alten Menschen zwischen Selbständigkeit und Fürsorge auf und appellierte an die Versammlungsteilnehmer, die Selbständigkeit der alten Menschen zu retten und auf deren Kompetenz aufzubauen.

Mario Brunetti, Departementssekretär, machte deutlich, dass die Munizipalgemeinden Träger der Sozialhilfe sind und die Fürsorgebehörden deren Vollzugsorgan. Ein Rekurs kann an das Departement für Finanzen und Soziales, welcher die Aufsicht über die Fürsorgebehörden obliegt, weiter gezogen werden. Auf der Ebene des Departementes steht auch das kantonale Fürsorgeamt als juristische Fachstelle mit Beratungs- und Koordinationsfunktion. Ferner kann ein Rekurs als Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergeleitet werden, welches in letzter Instanz auf kantonaler Ebene entscheidet. Brunetti unterstrich im Verlaufe seiner weiteren Ausführungen, dass mit Blick auf die Verfahrensvorschriften das rechtliche Gehör einer der wichtigsten Grundsätze darstellt. Ein weiterer wichtiger Faktor ist die Rechtsmittelbelehrung und die Möglichkeit, innert 20 Tagen einen Rekurs an das Departement für Finanzen und Soziales einreichen zu können. Das Rekursverfahren sieht vor, dass der Betrof-

fene berechtigt ist, einen Rekurs zu führen, wobei dieser schriftlich und im Doppel innerhalb von 20 Tagen und mit der Beilage des Entscheides ebenfalls an das Departement für Finanzen und Soziales einzureichen ist. Dieser Rekurs gilt als umfassendes Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung. Die Fürsorgebehörde wird zur Vernehmlassung des selben begrüßt. Nach dem Rekurs besteht die Möglichkeit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Florentina Wohnlich, Juristin, erläuterte anhand eines Schemas einen Musterentscheid und wies darauf hin, dass zwischen Dispositiv und Begründung unterschieden wird. Zu einer eigentlichen Begründung gehört die Darlegung des Sachverhaltes, die Abklärung allfälliger Ergebnisse, die Stellungnahme zu den wesentlichen Gesichtspunkten des Betroffenen und die Darlegung der Schlussfolgerungen. Die Statistik zeigt – so Wohnlich – dass im Bereich Sozialhilfe in diesem Jahr bisher 80 Rekurse eingereicht worden sind. Davon konnten 15 als Abschreibungen erledigt und 11 gutgeheissen werden, während 6 teilweise und 18 abgewiesen werden mussten. 31 Rekurse sind momentan noch pendent. Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz öffentlicher Fürsorge (SKöF) sind laut Wohnlich taugliche Hilfsmittel für die materielle Rechtsprechung.

Nach wie vor ist der Wohnsitz ausschlaggebend für die Unterstützungs-pflicht der Gemeinden. Diese hat ihrerseits alle Abklärungen bezüglich Wohn-

sitzverhältnisse zu treffen. Die Rückforderung von Unterstützungsleistungen von Privaten muss zumutbar sein, unterstrich Florentina Wohnlich, und machte dabei darauf aufmerksam, dass die Rückzahlungen spätestens nach einem Jahr abgeschlossen sein sollten. Im Zusammenhang mit der Rückforderung von Unterstützungsleistungen muss rechtliches Gehör gewährt werden.

Innere Nähe durch äussere Distanz

Laut Professor Dr. Reinhard Schmitz-Scherzer geht man in den Alterswissenschaften davon aus, dass mit der Berufsaufgabe und dem Beginn der mehrfamilialen Phase zwischen 60 und 62 Jahren das Alter beginnt, wobei diese Grenze lediglich einen statistischen Wert darstelle. *«Je älter ein Mensch wird, desto mehr unterscheidet er sich von jenen Menschen, die gleich alt sind wie er»*, stellte Schmitz fest und hob hervor, dass die Biographie des alternden Menschen berücksichtigt werden und im Zentrum aller Betrachtungen stehen müsse. Um 1900 erreichten lediglich 3 bis 4 Prozent der Menschen ein Alter zwischen 62 und 65 Jahren. Heute zählt man in Deutschland und bald wohl auch in der Schweiz 20 Prozent Menschen über 60 Jahre. Diese Erscheinung hängt laut Schmitz nicht nur von den Fortschritten der Medizin ab, sondern auch von der Verbesserung der persönlichen Lebenshygiene und daran, dass nach dem 2. Weltkrieg körperliche Störungen älterer Menschen behoben werden können, an denen man früher starb. Ein weiterer bedeutender Grund für die Zunahme der alten Menschen ist aber auch die Tatsache, dass es immer weniger Jüngere gibt.

Dies sei – so Schmitz – zurückzuführen auf die veränderten Verhältnisse bei der persönlichen Lebensplanung und die Möglichkeiten der Empfängniskontrolle. Obwohl gegenüber der früheren 3-Generationenfamilie heute die Familien getrennt und selbständig lebten, fänden sich in Deutschland 70 Prozent der Generationen nicht weiter als zehn Minuten auseinander, dies nach dem Grundsatz *«Innere Nähe durch äussere Distanz»* erklärte Schmitz.

Kompetenz im Alter

Gemäss Professor Schmitz spricht man seit rund fünf Jahren in den Alterswissenschaften von der *«Kompetenz im Alter»*. Fälschlicherweise habe man lange Zeit die alten Menschen nach ihren Defiziten definiert, dabei aber nie gefragt was sie noch könnten. Man müsse von der Voraussetzung ausgehen, dass jeder alte Mensch noch etwas könne und sich dabei die Frage stellen: *«Wie trainieren und erhalten wir das?»* stellt Schmitz fest. Durch die Versorgung und Betreuung würden die alten Menschen zunehmend inkompetenter und die Kompetenzen könnten vielfach erst extern und im Rahmen einer aktivierenden Pflege realisiert werden. *«Beratung, Betreuung und Pflege darf nicht auf dem Defizit, sondern muss auf der Kompetenz aufgebaut werden»*, bekräftigte Schmitz und warnte gleichzeitig davor, die Rehabilitation nur als Mobilität zu verstehen. Vielmehr sei dafür das sozialtherapeutische Element von grosser Notwendigkeit. Es bedürfe der Gespräche und der Entdeckung von Einzelheiten. Begleitung heisst für Schmitz, dass der Klient das Tempo und die Richtung bestimmt.

Ambulante Rehabilitation heisst für den Altersforscher Beihilfe mit einfachen Mitteln und Beobachten der Le-

benssituation. Erst in allerletzter Überlegung dürfe die Frage gestellt werden: «Welche Hilfe braucht er?» *le*

Essen mit Lust — auch im Heim

«Gute Heimköche kochen nicht nur, sie aktivieren auch», sagt Markus Biedermann, Mitarbeiter der Beratungsstelle für Alters- und Pflegeheime beim Verband christlicher Institutionen (Vci). Er hat sich auf Verpflegungskonzepte und die personelle Beratung in diesem Bereich spezialisiert. Seiner Meinung nach wird von Heimleiterinnen und Heimköchen oft unterschätzt, wie wichtig das Essen für die Bewohnerinnen und Bewohner ist und welche Möglichkeiten es bietet: «Richtig gemacht, dient vieles, das sich ums Essen dreht, der Aktivierung — und das ohne zusätzliches Personal.» Über Verbesserungen beim Essen sei eine enorme Steigerung der Lebensqualität im Heim möglich. Heimbewohne-

rinnen sind praktisch dazu gezwungen, zu essen, was auf den Tisch kommt — Heimköche haben laut Biedermann deshalb eine ganz besondere Verantwortung. So sollte Rücksicht genommen werden auf regionale Gepflogenheiten und auf die einzelne Biografie, beispielsweise bei der Menüplanung zusammen mit den Pensionären. Im Rahmen der Verpflegungskonzeptberatung bietet der vci-Beratungsdienst auch Hilfe bei Neubauten oder im Zusammenhang mit Mahlzeitendiensten an. *pd*

Auskünfte: vci-Beratungsstelle für Alters- und Pflegeheime, Dr. Marcel Sonderegger, Zähringerstrasse 19, 6000 Luzern 7. Telefon 041-22 75 15

Veranstaltungen

Fortbildung im Suchtbereich

«convers» die Fortbildungsstelle des Vereins Schweizerischer Drogenfachleute (VSD) hat das 4. Kursprogramm für die Zeitspanne von Januar bis September 1994 herausgegeben. Angeboten wird je im Februar und im August ein fünftägiger Grundkurs für Neueinsteigende im Arbeitsfeld Sucht. Die weiteren, meist zwei- oder

eintägigen Kurse befassen sich mit Rechtsfragen, Essstörungen, spezifischen Angeboten für Frauen, Männer und Jugendliche usw. und zeigen neue Wege und Arbeitsmethoden in der Suchtarbeit auf. Das detaillierte Kursprogramm ist erhältlich bei «convers», Hausmattrain 2, 4600 Olten, Tel. 062 32 08 18, Fax 062 32 08 21.